



**Mindestgröße, § 1 Abs. 2 Satz 1 ALG, § 1 Abs. 5 ALG**  
Berücksichtigung von Hof- und Gebäudeflächen

56. Fachbesprechung AH 5./6. Mai 1998 - TOP 5 -;  
Rdschr. Nr. 157/1997 vom 17. Dezember 1997 – GLA V 31 b und  
GLA V 35

**Rundschreiben**  
Nr. 135/2000  
vom 17.10.2000

GLA IV 13

**An die  
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Eine landwirtschaftliche Alterskasse hat uns folgendes Problem geschildert:

Sie steht mit anderen Alterskassen in Fusionsverhandlungen. Vorerst ist nicht geplant, die unterschiedlichen Mindestgrößen anzupassen, vielmehr sollen die derzeitigen Grenzwerte in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen nach der Fusion weiter gelten. Alle beteiligten Alterskassen verwenden den Maßstab des Arbeitsbedarfs, ausgedrückt in Flächengröße. Die Alterskassen verfahren aber unterschiedlich hinsichtlich der Behandlung von Hof- und Gebäudeflächen. Während die anfragende Alterskasse die Hof- und Gebäudeflächen bei der Feststellung der Versicherungspflicht berücksichtigt, rechnen die anderen Alterskassen diese Flächen nicht auf die erforderliche Flächengröße an.

Die Alterskasse möchte wissen, ob es bei dieser unterschiedlichen Praxis auch nach der Fusion verbleiben kann oder ob – trotz Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen bezogen auf die bisherigen örtlichen Zuständigkeitsbereiche – Hof- und Gebäudeflächen in der einen oder anderen Weise einheitlich zu behandeln sind.

Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:

**Hof- und Gebäudeflächen sind generell bei der Feststellung der Versicherungspflicht zu berücksichtigen. Bei Verwendung des Arbeitsbedarfs, ausgedrückt in Flächengröße als Maßstab sind also Hof- und Gebäudeflächen auf die für die Versicherungspflicht erforderliche Mindestfläche anzurechnen.**

Begründung:

In einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft dienen die Hof- und Gebäudeflächen der Nutzung der eigentlichen Nutzflächen und sind deshalb den Unternehmensflächen zuzurechnen. Bei Verwendung des Wirtschaftswerts als Maßstab für die Festsetzung der Mindestgröße ergibt sich dies bereits aus § 40 Abs. 3 Satz 1 BewG, wonach die Hoffläche und die Gebäudefläche des Betriebes in die einzelne Nutzung einzubeziehen sind, soweit sie ihr dienen. Bei der nach § 84 Abs. 5 ALG zulässigen Verwendung eines anderen Maßstabs kann insoweit nichts anderes gelten.

Bestätigt wird dies durch die abgaberechtliche Behandlung der Hof- und Gebäudeflächen. Dass Hof- und Gebäudeflächen abzugeben und ggf. dem Rückbehalt zuzurechnen sind, ist bereits im Bezugsrundsreiben und zuletzt in der 56. Fachbesprechung AH am 5./6. Mai 1998 – TOP 5 – festgestellt worden. Bei einer anderen abgaberechtlichen Behandlung von Hof- und Gebäudeflächen liefe, wie im Bezugsrundsreiben dargestellt, der Ausschluss der Abgabe bei gewerblicher Tierzucht oder Tierhaltung (§ 21 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 7 Satz 3 ALG) ins Leere.

Die somit zwingende, seinerzeit auch mit BMA und BML abgestimmte abgaberechtliche Behandlung der Hof- und Gebäudeflächen als Unternehmensbestandteile hat unausweichlich zur Folge, dass diese Flächen auch auf den als Mindestgröße festgesetzten Grenzwert anzurechnen sind. Die in § 1 Abs. 5 ALG den Alterskassen eingeräumte Ermächtigung, den Grenzwert festzusetzen, schließt also nicht die Möglichkeit ein, Hof- und Gebäudeflächen von der Anrechnung auf den Grenzwert auszuschließen.

Die derzeitigen Festsetzungsbeschlüsse sind in diesem Sinne auszulegen. Ausdrückliche Aussagen über die Behandlung von Hof- und Gebäudeflächen enthält keine der derzeit gültigen Festsetzungen. Soweit die Beschlüsse Formulierungen wie „reine Landwirtschaft“ verwenden, wird damit lediglich die landwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne von anderen Nutzungsarten (Weinbau, Sonderkulturen, Forstwirtschaft usw.) bzw. von Unternehmen mit gemischter Nutzung abgegrenzt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung  
gez. Stüwe